

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz, das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012, das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz, das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2019 und die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019
- Artikel 8 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3b Abs. 5 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.
2. Dem § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 3b Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes

Das Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagengesetz - Bgld. HKG, LGBl. Nr. 33/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 43 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.
2. Dem § 55 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 8a Abs. 6 letzter Satz wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmengesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. Dem § 49 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 8a Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 14a Abs. 13 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmengesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. Dem § 35 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) § 14a Abs. 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheitengesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Burgenländische Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 7a Abs. 5 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 7a Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019

Das Burgenländische Tierzuchtgesetz 2019 - Bgld. TZG 2019, LGBl. Nr. 77/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 12 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 8

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 30a Abs. 4 und 12 wird jeweils das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ durch das Zitat „Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G“ ersetzt.

2. In § 34 erhält der bisherige zweite Abs. 5 die Absatzbezeichnung „6“ und folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) § 30a Abs. 4 und 12 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage und Zielsetzung:

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die in den einzelnen Materiengesetzen normierten Verweise auf das Burgenländische Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G entsprechend der durch die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 09.07.2018 S. 25 (im Folgenden: Verhältnismäßigkeitsrichtlinie), umsetzende Novelle des Bgld. EU-BA-G vorgesehenen Titeländerung angepasst.

Eine inhaltliche Änderung bzw. Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ergibt sich dadurch nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich aufgrund des im Entwurf vorliegenden Gesetzes keine Kostenfolgen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes zur Anpassung der Verweisbestimmungen auf das Burgenländische Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G ergibt sich aus Art. 15 B-VG und Art. 14 B-VG.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Anpassung der in den einzelnen Materiengesetzen normierten Verweise auf das Burgenländische Berufsanerkennungsrahmen-Gesetz - Bgld. EU-BA-G.

Eine legislative Umsetzung der Richtlinie 2018/958/EU über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 09.07.2018 S. 25, ergibt sich dadurch nicht.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sind keine Besonderheiten zu beachten.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 bis 8 (Änderungen des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), des Burgenländischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes, des Burgenländischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes, des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2019 und der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993):

Mit der vorliegenden Regierungsvorlage werden die in folgenden Materiengesetzen normierten Verweise an den geänderten Titel des Burgenländischen Berufsanerkennungsrahmen-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G angepasst:

- Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen)
- Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz
- Burgenländisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009
- Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz
- Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2019
- Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993

Eine inhaltliche Änderung bzw. (legistische) Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie ergibt sich dadurch nicht.